

Antrag

der Abgeordneten Königsberger, Onodi, Hintner, Waldhäusl, Mag. Renner, Mag. Schneeberger, Ing. Huber, Ing. Gratzner, Hauer, Tauchner, Mag. Hackl, Hafenecker, Dr. Michalitsch, Sulzberger, Ing. Schulz und Mag. Wilfing gemäß § 60 LGO 2001

zum Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses betreffend **Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes – Bettelverbot** , Ltg. 621/A1/47-2010

Der dem Antrag der Abg. Mag. Schneeberger u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes, LGBL.4000, wird in der vom Rechts- und Verfassungsausschuss beschlossenen Fassung wie folgt geändert:

In der Ziffer 1 lautet § 1a Abs. 1:

- (1) Wer an einem öffentlichen Ort oder von Haus zu Haus gehend
- a) in aufdringlicher oder aggressiver Weise - darunter wird jede Aktivität, die über das bloße kein Hindernis bildende Sitzen oder Stehen hinausgeht verstanden - oder
 - b) in gewerbsmäßiger Weise oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe um Geld oder geldwerte Sachen bettelt, oder
 - c) eine unmündige minderjährige Person zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder diese bei der Bettelei mitführt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundes-

polizeidirektion von dieser, mit Geldstrafe bis zu € 1.000,--, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.